

**Reglement zur Aufgabenübertragung im Bereich der
Volksschule**

30. November 2015

Reglement zur Aufgabenübertragung im Bereich der Volksschule

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen im Übertragungsreglement der Gemeinde Bärswil sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Die Einwohnergemeinde Bärswil beschliesst, gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 und Artikel 4 Buchstabe a des Organisationsreglements (OgR) der Gemeinde Bärswil vom 19. Juni 2000 folgendes Reglement:

Gegenstand/ Aufgaben	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde Bärswil überträgt der Gemeinde Urtenen-Schönbühl als Sitzgemeinde die Aufgabe zur Führung der Volksschule.</p> <p>² Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss kantonaler Gesetzgebung bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.</p> <p>³ Die Aufgaben der Musikschule und Erwachsenenbildung verbleiben in der Zuständigkeit der Anschlussgemeinde.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann die Führung einer Tagesschule der Gemeinde Urtenen-Schönbühl übertragen.</p> <p>⁵ Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen der Vertragsgemeinden Verfügungen erlassen.</p>
Geltendes Recht	<p>Art. 2 Die Gemeinde Bärswil unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Urtenen-Schönbühl.</p>
Organisation	<p>Art. 3 ¹ Die Mitbestimmung der Gemeinde Bärswil erfolgt über Einsitznahme in die Schulkommission der Schulen Grauholz.</p> <p>² Das für das Ressort Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderats nimmt von Amtes wegen Einsitz in die Schulkommission.</p> <p>³ Das zweite Schulkommissionsmitglied aus Bärswil wird durch die Gemeindeversammlung gewählt.</p>
Zusammenarbeitsvertrag	<p>Art. 4 Der Gemeinderat schliesst mit der Gemeinde Urtenen-Schönbühl unabhängig der Kostenfolge einen Zusammenarbeitsvertrag ab.</p>

Inkrafttreten

Art. 5 ¹ Artikel 4 tritt mit der Annahme dieses Reglements in Kraft.

² Im Übrigen tritt dieses Reglement auf den 1. August 2017 in Kraft.

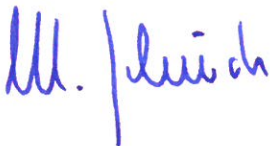
³ Mit dem Inkrafttreten wird

- 1) im Anhang 1 des Organisationsreglements vom 19. Juni 2000 die Kindergarten- und Primarschulkommission gelöscht.
- 2) Art. 3 des Organisationsreglements vom 19. Juni 2000 wie folgt ergänzt:
f) ein Mitglied der Schulkommission der Schulen Grauholz
- 3) das Reglement über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im Bereich der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule aufgehoben.

Beschlussfassung

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. November 2015 beschlossen.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: - 8. JAN. 2016



EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL

Die Präsidentin



E. Allemann Theilkäs

Die Sekretärin



J. Berchtold

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2015 bis 30. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2015 bekannt.

Bäriswil, 30. November 2015

Die Gemeindeverwalterin



J. Berchtold